



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 01/2019**

**Koblenz, 28.01.2019**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

**INHALT:****Seite**

<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten .....</b>	<b>3</b>
Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018 .....	3
Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration Dual“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018 ....	7
Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018.....	11
Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018 .....	15
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung für die konsekutiven Master-Studiengänge Master of Science Business Management und Master of Science Human Resource Management an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018 .....	19
Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.12.2018.....	23
Ordnung für die Prüfung in den Studiengängen Bildung und Erziehung und Bildung und Erziehung plus an der Hochschule Koblenz vom 09.01.2019.....	48
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 31.10.2018.....	69
Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vom 20.06.2018 .....	70
Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vom 24.10.2018 .....	71

### **III. Lehr- und Studienangelegenheiten**

#### **Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.10.2018 die folgende Änderungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Business Administration“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 13 ff., zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.06.2017, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 4/2017 vom 14.07.2017, S. 129 ff., beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Business Administration“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Wahlpflichtmodul (Elective) „Schlüsselkompetenzen für Young Professionals“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs „Business Administration“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

**Anlage I: Studienplan „Business Administration“**

Code-Nr.	Module	Semester / SWS										6.		
		1.		2.		3.		4.		5.				
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A			
	<b>Pflichtmodule</b>													
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5											
		64	86											
BPSM1	Statistik/Mathematik	6	7,5											
		96	129											
BPEN1	Business English	6	7,5											
		96	129											
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5									
				64	86									
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5									
				64	86									
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5									
				64	86									
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5									
				64	86									
BPST1	Steuern			4	5									
				64	86									
BPCO1	Einführung in das Controlling					4	5							
						64	86							
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5							
						64	86							
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5					
								64	86					
BPMA1	Management									4	5			
										64	86			
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									4	5			
										64	86			
BPJMG	Projektmanagement									4	5			
										64	86			
	<b>Schwerpunktmodule</b>													
	je <b>zwei</b> Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen					16	20	16	20					
BSBES	Beschaffung					256	344	256	344					
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft													
<b>BSDMA</b>	<b>Dienstleistungsmanagement</b>													
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen													
BSFIN	Finanzierung und Investition													
BSHRM	Human Resource Management													
BSMUM	Marketing und Marktforschung													
BSLOG	Logistik/OR													
BSWPG	Wirtschaftsprüfung													
BSPRO	Produktionswirtschaft													
BSSTEU	Unternehmenssteuern													
	<b>Wahlpflichtmodule</b>													
	Insg. müssen <b>zwei</b> Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)			4	5			4	5					
BEFR1	Französisch I													
BEFR2	Französisch II			64	86					64	86			
BEFR3	Französisch III													
BEEN2	Business English II													
BEEN3	Business English III													
BEGBB	German Business Behavior													
BESP1	Spanisch I													
BESP2	Spanisch II													
BESP3	Spanisch III													
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse													
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)													
BEINU	Internet- und Urheberrecht													
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme													
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung													
BEQUA	Qualitätsmanagement													
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik													
BEGEO	Wirtschaftsgeografie													
BEGMG	Gründungsmanagement													
BEPLA	Planspiel													
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals													
	<b>Summe Credits [ECTS]</b>		30		30		30	30	30		15	15	18	12
	<b>Summe SWS je Semester</b>	24		24		24		24		12				
	<b>Summe workload</b>		900		900		900	900			450	450	540	360
	<b>Propädeutika</b>													
BPRBU	Buchführung	3	0											
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0											
BPRMA	Mathematik	3	0											
BPRC2	China - Sprache und Business II				2	0								
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0							
BPRC3	China - Sprache und Business III					2	0							

PROJEKTPHASE  
PRAKTISCHE STUDIENPHASE  
BACHELORARBEIT

**Legende**  
SWS = Semesterwochenstunden  
A = Anrechnungspunkte (Credits)  
K = Kontaktstudium  
S = Selbststudium

**Anlage II: Prüfungsplan „Business Administration“**

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Test
<b>Pflichtmodule</b>						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPMA1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
<b>Schwerpunktmodule</b>						
	je <b>zwei</b> Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen	<b>3. u. 4.</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BBSBES	Beschaffung					
BBSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSDMA	<b>Dienstleistungsmanagement</b>					
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSFIN	Finanzierung und Investition					
BSHRM	Human Resource Management					
BSMUM	Marketing und Marktforschung					
BSLOG	Logistik/OR					
BSWPG	Wirtschaftsprüfung					
BSPRO	Produktionswirtschaft					
BSSTEU	Unternehmenssteuern					
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
	Insg. müssen <b>zwei</b> Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)	<b>2. u. 4.</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEEN2	Business English II					
BEEN3	Business English III					
BEGBB	German Business Behavior					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEINU	Internet- und Urheberrecht					
BEBS	Betriebliche Informationssysteme					
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BEGEO	Wirtschaftsgeografie					
BEGMG	Gründungsmanagement					
BEPLA	Planspiel					
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals					
<b>Propädeutika</b>						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
<b>Projektphase (s. Studienplan)</b>		<b>5</b>		<b>15</b>	Projektarbeit	
<b>Praktische Studienphase (s. Studienplan)</b>		<b>6</b>		<b>18</b>	Praxisbericht	
<b>Bachelorarbeit (s. Studienplan)</b>		<b>6</b>		<b>12</b>	Thesis	

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.10.2018

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration Dual“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.10.2018 die folgende Änderungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Business Administration dual“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 39 ff., zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.06.2017, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 133 ff.) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Business Administration dual“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Wahlpflichtmodul (Elective) „Schlüsselkompetenzen für Young Professionals“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges „Business Administration dual“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

**Anlage I: Studienplan „Business Administration dual“**

Code-Nr.	Module	Semester / SWS												6.
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A			
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S			
<b>Pflichtmodule</b>														
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPWW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung <small>(Leistung wird an der Berufsschule erbracht)</small>	4	5											
		64	86											
BPSM1	Statistik/Mathematik	6	7,5											
		96	129											
BPEN1	Business English <small>(Leistung wird an der Berufsschule erbracht)</small>	6	7,5											
		96	129											
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5									
				64	86									
BPWW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5									
				64	86									
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5									
				64	86									
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5									
				64	86									
BPST1	Steuern			4	5									
				64	86									
BPCO1	Einführung in das Controlling					4	5							
						64	86							
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5							
						64	86							
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5					
								64	86					
BPMA1	Management									4	5			
										64	86			
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									4	5			
										64	86			
<b>Schwerpunktmodule</b>														
	je <b>zwei</b> Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen					8	10	8	10					
BSBES	Beschaffung					128	172	128	172					
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft													
BSDMA	Dienstleistungsmanagement													
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen													
BSFIN	Finanzierung und Investition													
BSHRM	Human Resource Management													
BSMUM	Marketing und Marktforschung													
BSLOG	Logistik/OR													
BSWPG	Wirtschaftsprüfung													
BSPRO	Produktionswirtschaft													
BSSTEU	Unternehmenssteuern													
<b>Wahlpflichtmodule</b>														
	Insg. müssen <b>zwei</b> Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)			4	5			4	5					
BEFR1	Französisch I			64	86			64	86					
BEFR2	Französisch II													
BEFR3	Französisch III													
BEEN2	Business English II													
BEEN3	Business English III													
BEGBB	German Business Behavior													
BESP1	Spanisch I													
BESP2	Spanisch II													
BESP3	Spanisch III													
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse													
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)													
BEINU	Internet- und Urheberrecht													
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme													
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung													
BEPSY	Grundlagen der Psychologie													
BEKOM	Kommunikation													
BEQUA	Qualitätsmanagement													
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik													
BEUOE	Umweltökonomie													
BEREO	Regionalökonomie													
BEGMG	Gründungsmanagement													
BEPLA	Planspiel													
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals													
BPJMG	Projektmanagement									4	5			
	<b>Summe Credits [ECTS]</b>	30		30		30		30		15	15	18	12	
	<b>Summe SWS je Semester</b>	24		24		24		24		12				
	<b>Summe workload</b>	900		900		900		900		900		540	360	
<b>Propädeutika</b>														
BPRBU	Buchführung	3	0											
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0											
BPRMA	Mathematik	3	0											
BPRC2	China - Sprache und Business II			2	0									
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0							
BPRC3	China - Sprache und Business III					2	0							

PROJEKTPHASE  
PRAKTISCHE STUDIENPHASE  
BACHELORARBEIT

**Legende**  
SWS = Semesterwochenstunden  
A = Anrechnungspunkte (Credits)  
K = Kontaktstudium  
S = Selbststudium



**Anlage II: Prüfungsplan „Business Administration dual“**

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Test
<b>Pflichtmodule</b>						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (Leistung wird an der Berufsschule erbracht)	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English (Leistung wird an der Berufsschule erbracht)	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPMA1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
<b>Schwerpunktmodule</b>						
	je <b>zwei</b> Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen	<b>3. u. 4.</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BBSBES	Beschaffung					
BBSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSDMA	Dienstleistungsmanagement					
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSFIN	Finanzierung und Investition					
BSHRM	Human Resource Management					
BSMUM	Marketing und Marktforschung					
BSLOG	Logistik/OR					
BSWPG	Wirtschaftsprüfung					
BSPRO	Produktionswirtschaft					
BSSTEU	Unternehmenssteuern					
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
	Insg. müssen <b>zwei</b> Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)	<b>2. u. 4.</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEEN2	Business English II					
BEEN3	Business English III					
BEGBB	German Business Behavior					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEINU	Internet- und Urheberrecht					
BEBSB	Betriebliche Informationssysteme					
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung					
BEPSY	Grundlagen der Psychologie					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BEGMG	Gründungsmanagement					
BEPLA	Planspiel					
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals					
<b>Propädeutika</b>						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
<b>Projektphase (s. Studienplan)</b>		<b>5</b>		<b>15</b>	Projektarbeit	
<b>Praktische Studienphase (s. Studienplan)</b>		<b>6</b>		<b>18</b>	Praxisbericht	
<b>Bachelorarbeit (s. Studienplan)</b>		<b>6</b>		<b>12</b>	Thesis	

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.10.2018

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.10.2018 die folgende Änderungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 65 ff., beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Marketing and International Business“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Wahlpflichtmodul (Elective) „Schlüsselkompetenzen für Young Professionals“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

**Anlage I: Studienplan „Marketing and International Business“**

Code Nr.	Module	Semester / SWS																
		1.		2.		3.		4.		5.	6.							
		SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S	SWS K	A S									
<b>Pflichtmodule</b>																		
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5															
		64	86															
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5															
		64	86															
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5															
		64	86															
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	6	7,5															
		96	129															
BPEN1	Business English I	6	7,5															
		96	129															
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5													
				64	86													
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5													
				64	86													
BPEN2	Business English II			4	5													
				64	86													
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5													
				64	86													
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5													
				64	86													
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5											
						64	86											
BPCO1	Einführung in das Controlling					4	5											
						64	86											
BPEN 3	Business English III							4	5									
								64	86									
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5									
								64	86									
BPJMG	Projektmanagement															4	5	
																64	86	
<b>Schwerpunktmodule</b>																		
	je zwei Module im 3. und 4. Semester					16	20	16	20									
						256	344	256	344									
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																	
BSMUM	Marketing and Market Research																	
BSMCO	Marketing Communications																	
BSIBCS	Marketing and International Business Case Studies																	
<b>Wahlpflichtmodule</b>																		
	1 Elective muss im 2. Semester gewählt werden			4	5													
				64	86													
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardssoftwaresysteme																	
BEFR1	Französisch I																	
BEFR2	Französisch II																	
BEFR3	Französisch III																	
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung																	
BEQUA	Qualitätsmanagement																	
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik/en																	
BESP1	Spanisch I																	
BESP2	Spanisch II																	
BESP3	Spanisch III																	
BEST1	Steuern																	
BEST2	Einkommensteuer																	
BEREG	Regionalökonomie																	
BEGEO	Wirtschaftsgeographie																	
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals																	
	<b>Summe Credits</b>		30		30		30		30		30		30		13	5	12	
	<b>Summe SWS je Semester</b>	24		24		24		24		24					4			
	<b>Summe workload</b>		900		900		900		900		900		900		390	150	360	
<b>Propädeutika</b>																		
BPRBU	Buchführung	3	0															
BEPSY	China - Sprache und Business I																	
BEPSY2	China - Sprache und Business II																	
BEPSY3	China - Sprache und Business III																	
BPRMA	Mathematik	2	0															
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0											

AUSLANDSEMESTER ist zwischen dem 3.- 6. Semester zu absolvieren

PROJEKTPHASE

BACHELORARBEIT / THESIS

**Legende**  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 A = Anrechnungspunkte ECTS  
 K = Kontaktstudium  
 S = Selbststudium

**Anlage II: Prüfungsplan „Marketing and International Business“**

Code	Module	Semester	SWS	Anrechnungspunkte (Credits)	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
<b>Pflichtmodule</b>						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English I	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BEEN2	Business English II	2	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BEEN3	Business English III	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	6	4	5	Klausur	
<b>Schwerpunktmodule</b>						
	je zwei Module im 3. und 4. Semester		16	20	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSMUM	Marketing and Market Research					
BSMCO	Marketing Communications					
BSIBCS	Marketing and International Business Case Studies					
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
	<b>1 Elective muss im 2. Semester gewählt werden</b>		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardssoftwaresysteme					
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik/en					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEST1	Steuern					
BEST2	Einkommensteuer					
BEREG	Regionalökonomie					
BEGEO	Wirtschaftsgeographie					
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals					
<b>Propädeutika</b>						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRC2	China - Sprache und Business II	3	2	0		
BEPSY3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		

**Pflicht-Auslandssemester (s. Studienplan)**

**Projektphase (s. Studienplan)**

**Bachelorarbeit (s. Studienplan)**

3-6	0	30		
6	2	13	Projektarbeit	
6	0	12	Thesis	

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.10.2018

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Ordnung zur Änderung von Anlage I und Anlage II der Prüfungsordnung in dem Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.10.2018 die folgende Änderungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 88 ff., zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28.06.2017, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 137 ff.) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Mittelstandsmanagement“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Wahlpflichtmodul (Elective) „Schlüsselkompetenzen für Young Professionals“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs „Mittelstandsmanagement“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

**Anlage I: Studienplan „Mittelstandsmanagement“**

Code-Nr.	Module	Semester / SWS											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
<b>Pflichtmodule</b>													
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5										
		64	86										
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie	4	5										
		64	86										
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5										
		64	86										
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	6	7,5										
		96	129										
BPEN1	Business English I/The Business World	6	7,5										
		96	129										
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5								
				64	86								
BPVW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5								
				64	86								
BPRE1	Steuern			4	5								
				64	86								
BPRW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik					4	5						
						64	86						
BPST1	Bürgerliches Recht					4	5						
						64	86						
BPCO1	Arbeitsrecht					4	5						
						64	86						
BPRE2	Einführung in das Controlling					4	5						
						64	86						
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5				
								64	86				
BPGM1	Management <sup>2</sup>									4	5		
										64	86		
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik <sup>2</sup>									4	5		
										64	86		
BPJMG	Projektmanagement <sup>2</sup>									4	5		
										64	86		
<b>Schwerpunktmodule</b>													
BPRMA	Einführung ins Mittelstandsmanagement			8	10								
				128	172								
BPRBU	Gründungs- und Nachfolgemangement					4	5						
						64	86						
BSINM	Innovationsmanagement					4	5						
						64	86						
BPRWA	Regionale und interanationale Netzwerke							4	5				
								64	86				
BPJMG	Mittelstandsfinanzierung							4	5				
								64	86				
<b>Funktionale Spezialisierung</b>													
ein Modul muss gewählt werden													
								8	10				
								128	172				
BSBES	Beschaffung												
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft												
BSDMA	Dienstleistungsmanagement												
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen												
BSHRM	Human Resource Management/Operatives Personalmanagement												
BSLOG	Logistik/OR												
BSPRO	Produktionswirtschaft												
BSSTEU	Unternehmenssteuern												
BSWPG	Wirtschaftsprüfung												
<b>Wahlpflichtmodule</b>													
Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)													
				4	5			4	5				
				64	86			64	86				
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme												
BEEN2	Business English II/The Recruitment Process												
BEEN3	Business English III/International Meetings and Negotiations												
BEFR1	Französisch I												
BEFR2	Französisch II												
BEFR3	Französisch III												
BEGBB	German Business Behavior												
BEPLA	Planspiel												
BEQUA	Qualitätsmanagement												
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik												
BESP1	Spanisch I												
BESP2	Spanisch II												
BESP3	Spanisch III												
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)												
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse												
BEGEO	Wirtschaftsgeographie												
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals												
<b>Summe Credits (ECTS)</b>		30		30		30		30		15		15	
<b>Summe SWS je Semester</b>		24		24		24		24		12			
<b>Summe workload</b>		900		900		900		750		450		450	
<b>Propädeutika/Vorkurse</b>													
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0										
		2	0										
BPRMA	Mathematik												
BPRCH2	China - Sprache und Business II			2	0								
				3	0								
BPRBU	Buchführung <sup>1</sup>												
BPRCH3	China - Sprache und Business III					2	0						
						2	0						
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten							2	0				

PROJEKT PHASE  
 PRAKTISCHE STUDIENPHASE  
 BACHELORARBEIT

<sup>1</sup> Pflichtvorlesung für Studierende, die keine kaufm. Ausbildung bzw. keine entsprechenden berufspraktischen Vorkenntnisse vorweisen können

<sup>2</sup> Die Module des 5. Semesters können durch ein Auslandssemester ersetzt werden

Workload/Credit = 900h/30c = 30h/c

<b>Legende</b>
SWS = Semesterwochenstunden
A = Anrechnungspunkte (Credits)
K = Kontaktstudium
S = Selbststudium



**Anlage II: Prüfungsplan „Mittelstandsmanagement“**

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
<b>Pflichtmodule</b>						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English I/The Business World	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	3	4	5	Klausur	
BPST1	Bürgerliches Recht	3	4	5	Klausur	
BPRES2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRES3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPGM1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
<b>Schwerpunktmodule</b>						
BSMSM	Einführung ins Mittelstandsmanagement	2	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRBU	Grundungs- und Nachfolgemangement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSINM	Innovationsmanagement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRWA	Regionale und interanationale Netzwerke	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPJMG	Mittelstandsfinanzierung	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
<b>Funktionale Spezialisierung (ein Modul muss gewählt werden)</b>						
	(einj. Modul muss gewählt werden)	4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSBES	Beschaffung					
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSDMA	Dienstleistungsmanagement					
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSSHRM	Human Resource Management/Operatives Personalmanagement					
BSLOG	Logistik/OR					
BSPRO	Produktionswirtschaft					
BSSTEU	Unternehmenssteuern					
BSWPG	Wirtschaftsprüfung					
<b>Wahlpflichtmodule</b>						
	Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)	2. u. 4.	4	5	Klausur od. wiss. Hausarbeit	
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme					
BEEN2	Business English II/The Recruitment Process					
BEEN3	Business English III/International Meetings and Negotiations					
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEGBB	German Business Behavior					
BEPLA	Plenspiel					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEGEO	Wirtschaftsgeographie					
BESKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals					
<b>Propädeutika</b>						
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	2	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRBU	Buchführung	2	3	0		Test
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
	Englisch (Grammar oder Toefl)	3	2	0		Test
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten	4	2	0		
<b>Projektphase (s. Studienplan)</b>		5	0	15	Projektarbeit	
<b>Praxisphase (s. Studienplan)</b>		6	2	18		
<b>Bachelorarbeit (s. Studienplan)</b>		6	0	12	Thesis	

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.10.2018

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

## **Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung für die konsekutiven Master-Studiengänge Master of Science Business Management und Master of Science Human Ressource Management an der Hochschule Koblenz vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 24.10.2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung für die konsekutiven Master-Studiengänge Master of Science „Business Management“ und Master of Science „Human Ressource Management“ vom 09.07.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 295 ff., beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung für die konsekutiven Master-Studiengänge Master of Science „Business Management“ und Master of Science „Human Ressource Management“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Anlage I „Studienplan Business Management“ und die Anlage II „Prüfungsplan Business Management“ erhalten die nachstehenden Fassungen:

**Anlage I: Studienplan „Business Management“**

Code	Module	Semester / SWS								
		1.		2.		3.*		4.		
		SWS	c	SWS	c	SWS	c			
		K	S	K	S	K	S			
<b>Pflichtmodule</b>										
MPSM	Strategisches Management	4	6							
		64	116							
MPOU	Organisation und Unternehmensführung	4	6							
		64	116							
MPES	Empirische Sozialforschung			4	6					
				64	116					
MPVW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen			4	6					
				64	116					
MPWIS	Wissenschaftliche Studien					3	12			
MPPRO	Projektphase						18			
<b>Schwerpunktmodule</b>										
<b>Schwerpunkt Teil I</b>										
		8	12							
MSCO1	Controlling & Finanzierung I	128	232							
MSM1	Marketing and International Business I									
MSMM1	Mittelstandsmanagement I									
MSOM1	Operations Management I									
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I									
<b>Schwerpunkt Teil II</b>										
				8	12					
MSCO2	Controlling & Finanzierung II			128	232					
MSM2	Marketing and International Business II									
MSMM2	Mittelstandsmanagement II**									
MSOM2	Operations Management II									
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II									
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
<b>Elective I u. II (ein Modul je Semester muss gewählt werden)</b>										
		4	6	4	6					
MWPIN	Lebenszyklusmanagement betrieblicher Informationssysteme <small>aus bwl-er Sicht</small>	64	116	64	116					
MWPEK	Entscheidungsorientierte Kapitalmarktlehre									
MWPIR	IFRS Reporting									
MWPIM	Intercultural Management									
MWSKY	Schlüsselkompetenzen Young Professionals									
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlussstellung und -prüfung									
MWPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht									
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie									
	<b>Summe SWS je Semester</b>	<b>20</b>		<b>20</b>						
	<b>Summe Credits je Semester</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>25</b>	<b>5</b>
	<b>Summe workload</b>		<b>900</b>		<b>900</b>		<b>900</b>		<b>750</b>	<b>150</b>
<b>Propädeutikum</b>										
MPRWP	Wissenschaftliche Publikationen					2	0			

\* Auslandssemester **oder** Wiss. Studie und Projektphase  
(Projektphase und wissenschaftliche Studie können durch ein Auslandssemester ersetzt werden)

\*\*Der **Schwerpunkt II "Mittelstandsmanagement II"** ist aus dem bestehenden Modulkatalog der Schwerpunktmodule zu wählen.

Legende	
SWS	= Semesterwochenstunden
C	= credits
K	= Kontaktstudium
S	= Selbststudium

**Anlage II: Prüfungsplan „Business Management“**

Code	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
<b>Pflichtmodule</b>					
MPSM	Strategisches Management	1	4	6	Klausur
MPOU	Organisation und Unternehmensführung	1	4	6	Klausur
MPES	Empirische Sozialforschung	2	4	6	Klausur
MPVW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	4	6	Klausur
MPWIS	Wissenschaftliche Studien	3	3	12	Studienbericht
MPPRO	Projektphase	3		18	Projektarbeit
<b>Schwerpunktmodule</b>					
<b>Schwerpunkt Teil I</b>					
		1	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSCO1	Controlling & Finanzierung I				
MSM1	Marketing and International Business I				
MSM1	Mittelstandsmanagement I				
MSOM1	Operations Management I				
MSWP1	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I				
<b>Schwerpunkt Teil II</b>					
		2	8	12	Klausur od. Wiss. Hausarbeit
MSCO2	Controlling & Finanzierung II				
MSM2	Marketing and International Business II				
MSM2	Mittelstandsmanagement II*				
MSOM2	Operations Management II				
MSWP2	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II				
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
<b>Elective I u. II (ein Modul je Semester muss gewählt werden)</b>					
		1/2	4	6	Klausur
MWPIN	Lebenszyklusmanagement betrieblicher Informationssysteme <small>aus bwl-er Sicht</small>				
MWPEK	Entscheidungsorientierte Kapitalmarktlehre				
MWPIR	IFRS-Reporting				
MWPIM	Interkulturelles Management				
MWSKY	Schlüsselkompetenzen für Young Professionals				
MWPSJ	Softwaregestützte Jahresabschlusserstellung und -prüfung				
MWPRE	Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht				
MWPET	Wirtschaftsethik/-philosophie				
<b>Propädeutikum</b>					
MPRWP	Wissenschaftliche Publikationen	3	2	0	

**Auslandssemester** (wenn 18 Credits erworben werden)

**Auslandssemester** (wenn hierdurch die Prüfungsleistungen des 3. Sem. ersetzt werden)

**Master-Arbeit**

**Kolloquium**

3	0	18	Erfahrungsbericht, Transcript of Records
3	0	30	Erfahrungsbericht, Transcript of Records
4	0	25	Thesis
4	0	5	mdl. Prüfung

\*Der **Schwerpunkt II "Mittelstandsmanagement II"** ist aus dem bestehenden Modulkatalog der Schwerpunktmodule zu wählen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.10.2018

Professor Dr. Axel Schlich  
Dekan  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Hochschule Koblenz

---

**Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierten Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.12.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 05.12.2018 die folgende Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.12.2018 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

**INHALT**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>25</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung.....	25
§ 2 Abschlussgrad.....	25
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	25
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	26
§ 5 Prüfungsausschuss .....	26
§ 5a Koordinierungsausschuss.....	28
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit .....	28
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</b> .....	<b>29</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	29
§ 8 Studienzeiten und Fristen .....	30
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	31
§ 10 Schriftliche Prüfungen .....	31
§ 11 Nicht einschlägig .....	32
§ 12 Praxisprojekt.....	32
§ 13 Abschlussarbeit .....	33
§ 14 Portfolioprüfung .....	34
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten .....	35
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	36
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	37
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	37
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen .....	38
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	38
§ 21 Urkunde.....	40
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>41</b>
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	41
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	41
§ 24 Inkrafttreten .....	42

<b>Anlage 1</b>	<b>Studienverlaufsplan</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Empfohlene Wahlmodule</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Prüfungsplan Pflichtmodule</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Prüfungsplan empfohlene Wahlmodule</b>



## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des berufsintegrierten Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in den Ingenieurberuf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 3: „Prüfungsplan Pflichtmodule“ und Anlage 4 „Prüfungsplan empfohlene Wahlmodule“ festgelegt.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zum berufsintegrierten Studiengang Bauingenieurwesen können nur Personen zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen „Vertrag zur Durchführung des berufsintegrierten Studienganges Bauingenieurwesen“ mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang nachweisen können. Des Weiteren müssen Studierende des berufsintegrierten Studienganges Bauingenieurwesen eine fortwährend bestehende fachlich qualifizierte Beschäftigung aus dem Bauwesen bei einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang nachweisen. Der Beschäftigungsumfang muss i.d.R. hierbei mindestens 50% einer Vollzeitstelle betragen.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 12 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 16 Wochen. Die praktische Studienphase wird in einem Unternehmen durchgeführt, mit dem ein Kooperationsvertrag zur Durchführung dieses berufsintegrierten Studienganges besteht.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 und § 7 Abs. 4a erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## § 5a

### Koordinierungsausschuss

Für diesen Studiengang wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig,
4. Praxisprojekt gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4a) In bestimmten Modulen können Studien- und Prüfungsleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor die Prüfungs- und Studienleistungen eines anderen Moduls erfolgreich erbracht wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Voraussetzungen werden im Studienverlaufsplan aufgeführt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig.

(8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung festgelegt.

## § 8

### Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierten oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## § 9

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 10

### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in den Anlage 3 „Prüfungsplan Pflichtmodule“ und Anlage 4 „Prüfungsplan empfohlene Wahlmodule“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich

unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Nicht einschlägig**

## **§ 12**

### **Praxisprojekt**

(1) Durch das Praxisprojekt sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema des Praxisprojektes kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema des Praxisprojektes und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema des Praxisprojektes wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Alle Studierenden des berufsintegrierten Studienganges Bauingenieurwesen stellen die Ergebnisse ihres Praxisprojektes in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.

(6) Das Praxisprojekt wird in Kooperation mit dem jeweiligen Arbeitgeber des Studierenden durchgeführt und kann somit in dem jeweiligen Unternehmen, außerhalb der Hochschule, bearbeitet werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein.



(7) Das Praxisprojekt ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) Zum Praxisprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 13**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung acht Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Abschlussarbeit ist in schriftlicher Form, in deutscher Sprache, in zweifacher Ausfertigung und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden

prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

## § 14

### Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der

Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

## § 15

### **Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten**

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im berufsintegrierten Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem

Fälle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) nicht einschlägig

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 19

### **Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anrechnung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind. Eine pauschale Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann nur erfolgen, wenn die oder der Studierende einen Abschluss besitzt, welcher dem DQR Niveau 6 oder besser entspricht.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Im Zuge einer Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen werden keine Noten übernommen. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der in der Anlage „Studienverlaufsplan“ festgelegten Gewichtung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

**§ 21****Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.



### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2019 in Kraft.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

Koblenz, den 12.12.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig  
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe

Anlage

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

### Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem	9. Sem	10. Sem	11. Sem	12. Sem		
1	BENT	Bauentwurf	5	SL													-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL													-
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*													1-fach
2	STAT-1	Statik 1	5		PL												1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5		SL, PL												1-fach
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5		PL												1-fach
3	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe u. Straßenbaustoffe	5			PL											1-fach
	VERM-1	Vermessungskunde	5			PL, SL											1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5			PL, SL*											1-fach
4	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5				PL, SL										1-fach
	STAT-2	Statik 2	5				PL										1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5				PL										1-fach
5	GEOT-1	Geotechnik 1	5					PL, SL									2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5					PL, SL									2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5					PL, SL									2-fach
6	TRES-1	Tragwerksentwurf/EDV-Statik	5						SL; PL								-
	STRP-1	Straßenplanung 1	5						PL, SL								2-fach
	STAT-3	Statik 3	5						PL								2-fach
7	BBET-1	Baubetrieb 1	5							PL, SL							2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5							PL, SL							2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5							PL, SL							2-fach
8	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5								PL						2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5								PL, SL						2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5								PL						2-fach
9	WAHL 1	Wahlmodul 1	5									PL, (SL)					2-fach
	WAHL 2	Wahlmodul 2	5									PL, (SL)					2-fach
	PPRO	Praxisprojekt	5									PL					2-fach
10	BBET-2	Baubetrieb 2	5										PL				2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5										PL, SL				2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5										SL				-
11	PRAX	Praxisphase	20											SL			-
12	BTHE	Bachelor - Thesis	10												PL		2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL\* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

### Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HYDR	STAT-1, MATH-1
HOLZ-1	STAT-2, MATH-2, FEST
STAL-1	STAT-2, MATH-2, FEST
STBB-1	STAT-2, MATH-2, FEST

## Anlage 2: Empfohlene Wahlmodule

### Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)												Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote		
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.			
GIS	Geo- und Informationssysteme	5											PL				2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	5											PL, SL				2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5											PL				2-fach
WASW	Wasserwesen	5											PL, SL				2-fach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	5											PL, SL				2-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	5											PL, SL				2-fach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	5											PL, SL				2-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	5											PL, SL				2-fach
VW	Verkehrswesen	5											PL, SL				2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5											PL, SL				2-fach
REWI	Rechts- und Wirtschaftslehre	5											PL				2-fach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	5											PL				2-fach
WASB	Wasserbau	5											PL, SL				2-fach

Die Liste der wählbaren Module ist nicht ausschließlich und kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit dem Arbeitgeber erweitert werden.

### Anlage 3: Prüfungsplan Pflichtmodule „berufsintegrierter Studiengang Bauingenieurwesen“ [B.Eng.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>							
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Lernkompetenz	5	2 SL	PÜ	-	-
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü, K	90	einfach
<b>2. Semester</b>							
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	einfach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
<b>3. Semester</b>							
BSTK-2	Straßenbaustoffe (SBST), Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	5	SL*, PL	Ü, K	90	einfach
<b>4. Semester</b>							
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	einfach
STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	einfach
KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	einfach
<b>5. Semester</b>							
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K, Ü	90	zweifach
KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	PFP	90	zweifach
<b>6. Semester</b>							
TRES-1	Tragwerksentwurf/EDV-Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	PFP	-	-
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	120	zweifach
<b>7. Semester</b>							
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
HOLZ-1	Holzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	PFP	90	zweifach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach

8. Semester							
STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	zweifach
9. Semester							
WAHL 1	Wahlmodul 1	Siehe Prüfungsplan Wahlmodule					
WAHL 2	Wahlmodul 2	Siehe Prüfungsplan Wahlmodule					
PPRO	Praxisprojekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	P	-	zweifach
10. Semester							
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
SKILL-1	Technical English, Arbeitssicherheit	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL	2 K	45/60	-
11. Semester							
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	20	SL	B	-	-
12. Semester							
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	10	PL	T	-	zweifach

## Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2  
(Prüfungsvorleistung)  
CP = Credit-Points  
PÜ = Praktische Übung  
T = Thesis

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

K = Klausur  
P = Projektarbeit  
HA = Hausarbeit

SL\* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8

Ü = Übung  
B = Bericht  
PFP = Portfolioprüfung

## Anlage 4: Prüfungsplan empfohlene Wahlmodule „berufsintegrierter Studiengang Bauingenieurwesen“ [B.Eng.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>9. Semester</b>							
GIS	Geo- und Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	HA	-	zweifach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	K	90	zweifach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2		5	PL	K	90	zweifach
REWI	Rechtslehre (RELE), Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	K	90	zweifach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	PL	HA	-	zweifach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	5	SL, PL	K	90	zweifach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

R = Referat

SL = Studienleistung

PB = Praktikumsbericht

V = Vortrag oder Präsentation

PVL= Prüfungsvorleistung

P = Projektarbeit

BT= Bachelorthesis

HA= Hausarbeit

Ü= Übung

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe  
Entwurfsverfasser/in: M.Eng. Nadine Kahil

---

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Bildung und Erziehung und Bildung und Erziehung plus an der Hochschule Koblenz vom 09.01.2019**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 24.10.2018 die folgende Prüfungsordnung für die internetgestützten Bachelorstudiengänge Bildung & Erziehung (dual) und Bildung & Erziehung + (dual) an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 09.01.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.



**INHALT**

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>50</b>
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung.....	50
§ 2 Abschlussgrad.....	50
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	50
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	51
§ 4a Koordinierungsausschuss.....	51
§ 5 Prüfungsausschuss .....	52
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit .....	53
<b>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</b> .....	<b>54</b>
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	54
§ 8 Studienzeiten und Fristen.....	55
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	55
§ 10 Schriftliche Prüfungen .....	56
§ 11 Projektarbeit .....	57
§ 12a Berufspraktische Studien.....	57
§ 13 Abschlussarbeit .....	58
§ 14 nicht einschlägig.....	59
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten .....	59
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	60
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	61
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	61
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen .....	62
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	62
§ 21 Urkunde.....	63
<b>III. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>64</b>
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	64
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	64
§ 24 Inkrafttreten .....	64

**Anlage I      Studienverlaufsplan**

**Anlage II     Prüfungsplan**

## **I. Allgemeines**

---

### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Bildung & Erziehung (dual) und Bildung & Erziehung + (dual). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Die besondere Eignung für den praxisintegrierenden Studiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) nach § 66 Abs. 1 HochSchG ist durch einen Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und einer anerkannten Bildungs- und Erziehungseinrichtung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienhalbjahres nachzuweisen. Als Stichtag wird der letzte Tag des Studienhalbjahres festgesetzt. Weiterführende Bestimmungen regeln die Ausführungsbestimmungen für die Praxis sowie die Kooperationsvereinbarung.

(3a) Im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung + (dual) können nur Bewerber als Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule nachweisen können.

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt der Zentralstelle für Fernstudien an Hochschulen (ZFH). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Ein Credit-Point entspricht 25 Arbeitsstunden.

(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet (gemäß § 12 a) ein zusammenhängendes Berufspraktisches Studienhalbjahr und einzelne Praxissegmente, verteilt auf weitere 6 Studienhalbjahre zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. als Sozialpädagoge (vgl. § 1 SoAnG).

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage I „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

## **§ 4a**

### **Koordinierungsausschuss**

Für den Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung+ (dual) wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Sozialwissenschaften, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,  
ein studentisches Mitglied und  
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6**

### **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sowie in der beruflichen Praxis erfahrende Personen, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

---

### § 7

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

## § 8

### Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

## § 9

### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel ca. 15 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 10

### Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage II „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten



aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

## **§ 11**

### **Projektarbeit**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Durch die Projektarbeit sollen handlungsfeldbezogene Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) und entsprechende Schlüsselqualifikationen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit) erlangt werden.

(1a) Die Studierenden müssen eine Projektarbeit bezogen auf das Berufspraktische Studienhalbjahr (BPS) im 4. Studienhalbjahr bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 12**

nicht einschlägig

### **§ 12 a**

#### **Berufspraktische Studien**

(1) Die dualen Fernstudiengänge Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung (dual) und Bachelor of Art: Bildung & Erziehung + (dual) beinhalten ein Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS) und studienbegleitende Praxissegmente (PS) zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge.

(2) Das Berufspraktische Studienhalbjahr besteht in der Regel aus einer geeigneten studienbegleitenden Tätigkeit im Umfang von 780 Stunden. Das BPS inklusive Kolloquium und Projektarbeit entspricht 30 Credit-Points Die studienbegleitenden Praxissegmente beinhalten 390 Stunden aus einer geeigneten studienbegleitenden Tätigkeit; inklusive Praxisseminar und Online-Peer-Coaching entsprechen sie insgesamt 60 Credit-Points.

(3) Die Studierenden nehmen während des BPS an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. Das BPS wird mit einer schriftlichen (Projektarbeit) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium über die Inhalte der Begleitveranstaltungen) abgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Berufspraktische Studiensemester bestanden und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in drei Exemplaren gebunden sowie in drei Exemplaren in digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

## § 14

nicht einschlägig

## § 15

### **Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten**

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im jeweiligen berufsintegrierten Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem

Fälle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

## **§ 17**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Dies ist für maximal eine Prüfungsleistung im Studienverlauf möglich. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 19

### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

## § 20

### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung wird in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des berufsintegrierten Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2a) Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Bachelor-Urkunde die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/ als Sozialpädagoge, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

#### **§ 22**

##### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

#### **§ 24**

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen B.A. Bildung & Erziehung (dual) und B.A. Bildung & Erziehung + (dual) vom 09.06.2011 (veröffentlicht am 25.06.2011 in Amtliches Mitteilungsblatt Nr.03/2011, S.15), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30.11.2013 (veröffentlicht am 30.04.2014 in Amtliches Mitteilungsblatt 04/2014, S.118) außer Kraft.



(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang B.A. Bildung & Erziehung (dual) oder B.A. Bildung & Erziehung + (dual) an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 11 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 09.01.2019

Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn  
Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Anlagen

**Anlage I: Studienverlaufsplan**

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung Studienbeginn WiSe/SoSe

<b>Studienverlaufsplan</b>										
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>										
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
I/1	Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder in Bildung und Erziehung	5	PL							5/90
II/1.1	Humanwissenschaftliche Grundlagen	5	PL							5/90
II/1.2	Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter	5	SL							0
II/2.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden und Statistik	5	SL							0
I/2	Kinder- und Jugendhilferecht, bildungs- und sozialpolitische Grundlagen	5		PL						5/90
II/1.3	Erziehungs- und Bildungskonzepte	5		PL						5/90
II/2.3	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	5		SL						0
II/2.4	Lebensweltorientierung in Erziehung und Bildung	5		PL						5/90
I/3.1	Organisation, Finanzierung und Vernetzung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	5			SL					0
III/1	Grundlagen und Ansätze von Beobachtungen und Dokumentation	5			PL					5/90
III/2	Didaktisch-methodisches Ansätze	5			PL					5/90
IV/1	Ästhetische Bildung und Kreativität	5			PL					5/90
I/4.1	Konzeptionsentwicklung	5					PL			5/90
II/3	Managing Diversity und Inklusion	5					PL			5/90
IV/2.1	Sprachbildung, Kommunikation und Medien	5					PL			5/90
IV/2.2	Nachhaltige Bildung	5					SL			0
I/3.2	Steuerung und Leitung, Management und Leadership (Wahlpflicht)*	5						SL		0
I/4.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation	5						PL		5/90
II/2.2	Qualitative und quantitative Bildungsforschung	5						PL		5/90
IV/4.1	Soziales und globales Lernen	5						SL		0
V/1	International Studies* (Wahlpflichtfach)	5						SL		0
IV/3	Partizipation und Demokratie	5							SL	0
IV/4.2	Ethische Bildung	5							PL	5/90
	Bachelor-Thesis	10							PL	10/90
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	6x5	SL	SL	SL		SL	SL	SL	0
	Praxisseminar	6x5	SL	SL	SL		SL	SL	SL	0
	Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS)	25				PL+SL				5/90
	Praxisseminar zum BPS	5				PL				5/90

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

\*Ein Wahlpflichtfach muss belegt werden, das zweite kann freiwillig absolviert werden und wird dann durch ein Zertifikat ausgewiesen. Alternativ zum Wahlpflichtfach können Module des „Studium Generale“ anerkannt werden.

**Anlage II: Prüfungsplan B.A. Bildung & Erziehung (dual) und B.A. Bildung & Erziehung + (dual)**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>							
I/1	Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder in Bildung und Erziehung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
II/1.1	Humanwissenschaftliche Grundlagen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
II/1.2	Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
II/2.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden und Statistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0
<b>2. Semester</b>							
I/2	Kinder- und Jugendhilferecht, Bildungs- und sozialpolitische Grundlagen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
II/1.3	Erziehungs- und Bildungskonzepte	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
II/2.3	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
II/2.4	Lebensweltorientierung in Erziehung und Bildung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0
<b>3. Semester</b>							
I/3.1	Organisation, Finanzierung und Vernetzung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0
III/1	Grundlagen und Ansätze von Beobachtung und Dokumentation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
III/2	Didaktisch-methodische Ansätze	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
IV/1	Ästhetische Bildung und Kreativität	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0
<b>4. Semester</b>							
	Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS)	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz + Fachwissen, Teamfähigkeit, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	20	SL	V		0
	Projektbericht zum Berufspraktischen Studienhalbjahr (BPS)		5	PL	P		5/90
	Kolloquium zum Praxisseminar	Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement, Führungskompetenz	5	PL	Ko	ca. 15	5/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

„0“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

PB = Praktikumsbericht

BA = Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung

Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

LP = Lernportfolio

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>5. Semester</b>							
I/4.1	Konzeptionsentwicklung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
II/3.1	Managing Diversity und Inklusion	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
IV/2.1	Sprachbildung, Kommunikation, Medien	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
IV/2.2	Nachhaltige Bildung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	Lp		0
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0
<b>6. Semester</b>							
I/3.2	Steuerung und Leitung, Management und Leadership (Wahlpflicht)*	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
I/4.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
II/2.2	Qualitative und quantitative Bildungsforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
IV/4.1	Soziales und globales Lernen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
V/1	International Studies (Wahlpflicht)*	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0
<b>7. Semester</b>							
IV/3	Partizipation und Demokratie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		0
IV/4.2	Ethische Bildung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
	Bachelor-Thesis		10	PL	BA		10/90
	Praxissegment incl. Online-Peer-Coaching	Handlungswissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		0
	Praxisseminar	Fachwissen, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz, Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement	5	SL	V		0

## Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA = Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

Lp = Lernportfolio

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

\*Ein Wahlpflichtfach muss belegt werden, das zweite kann freiwillig absolviert werden und wird dann durch ein Zertifikat ausgewiesen. Alternativ zum Wahlpflichtfach können Module des „Studium Generale“ anerkannt werden.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: M.A. Thora Ehling

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 31.10.2018**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 24.10.2018 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 06.07.2011, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 25), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2014 vom 27.08.2014, S. 339) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 31.10.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 4 wie folgt neu eingefügt.  
„Einem Credit-Point liegen 25 Arbeitsstunden zugrunde.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 31.10.2018

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften  
der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn

## **Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vom 20.06.2018**

---

Auf Grund des § 68 Abs. 3, Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2018, S. 22) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 20.06.2018 den folgenden Beschluss zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bestimmter Studiengänge des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe getroffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

1.) Für die Studierbarkeit und einen erfolgreichen Studienverlauf sind im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual, im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement und im Masterstudiengang Bauingenieurwesen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 der Einschreibeordnung (EO) auf dem Niveau C 1 erforderlich.

2.) Als Voraussetzung für eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual, in Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement und in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung daher gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 EO abweichend von § 2 Abs. 4 S. 2 HS 1 EO Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C 1 nachzuweisen.

3.) In besonderen Ausnahmefällen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung und ohne Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C1 in die unter 2.) genannten Studiengänge vorläufig eingeschrieben werden, wenn sie ein TestDaF-Zeugnis, ein DSH-Zeugnis oder ein Sprachzeugnis des Goethe-Instituts vorlegen, das deutsche Sprachkenntnisse nachweist die mindestens dem Eurolevel B 2 entsprechen.

In diesen Fällen erfolgt die Einschreibung unter der Bedingung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C 1 bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres. Wird der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres nicht erbracht, erlischt die Einschreibung.

4.) Dieser Beschluss tritt zum Auswahl- und Einschreibeverfahren für das Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Koblenz, den 20.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig  
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe  
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime

## **Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vom 24.10.2018**

---

Auf Grund des § 68 Abs. 3, Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2018, S. 22) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 24.10.2018 den folgenden Beschluss zur Festlegung des Niveaus der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bestimmter Studiengänge des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe getroffen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

1.) Für die Studierbarkeit und einen erfolgreichen Studienverlauf sind im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 der Einschreibeordnung (EO) auf dem Niveau C 1 erforderlich.

2.) Als Voraussetzung für eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung daher gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 HS 2 EO abweichend von § 2 Abs. 4 S. 2 HS 1 EO Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C 1 nachzuweisen.

3.) In besonderen Ausnahmefällen können Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung und ohne Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C1 in die unter 2.) genannten Studiengänge vorläufig eingeschrieben werden, wenn sie ein TestDaF-Zeugnis, ein DSH-Zeugnis oder ein Sprachzeugnis des Goethe-Instituts vorlegen, das deutsche Sprachkenntnisse nachweist die mindestens dem Eurolevel B 2 entsprechen.

In diesen Fällen erfolgt die Einschreibung unter der Bedingung des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Eurolevel C 1 bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres. Wird der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres nicht erbracht, erlischt die Einschreibung.

4.) Dieser Beschluss tritt zum Auswahl- und Einschreibeverfahren für das Sommersemester 2019 in Kraft.

Koblenz, den 24.10.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig  
Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe  
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime